

der Bürger und Betriebe geregelt werden, insbesondere ihr rechtlicher Status. Dazu zählen z. B. § 6 Abs. 2 (inhaltliche Kennzeichnung der Rechtsfähigkeit), § 7 (Achtung der Persönlichkeit), § 8 Abs. 2 (Recht zur eigenverantwortlichen Vertragsgestaltung), § 9 (Recht auf Mitwirkung der Bürger und ihrer Kollektive), § 11 (Betriebsbegriff und rechtlicher Status der Betriebe), § 16 (Rechtsschutz), § 22 Abs. 3 Satz 1 (Schutz des persönlichen Eigentums durch den sozialistischen Staat).

Diese Grundsatzbestimmungen sind überwiegend Ausgangspunkt für die weitere Ausgestaltung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten in den konkreten Regelungen des ZGB. Sie sind vor allem wichtig zur Veranschaulichung des Inhalts und der Differenziertheit der realen gesellschaftlichen Stellung der beiden Subjekte der Zivilrechtsverhältnisse, der Bürger und der Betriebe. Damit ist im Gesetz selbst einer abstrakten Rechtspersönlichkeit der Boden entzogen.

Bei einigen Grundsätzen dieser Art ist der rechtliche Status eng mit der Festlegung von Funktionen und Aufgaben verbunden, so z. B. beim Recht auf Mitwirkung nach § 9 ZGB. Im Unterschied zur Funktionsbestimmung sind aber die Statusregelungen rechtsbegründenden Charakters und haben unmittelbar rechtliche Bedeutung für die grundsätzliche Position der Rechtssubjekte in den konkreten zivilrechtlichen Beziehungen.

Das materielle Auslegungsprinzip des § 3 ZGB (Gewährleistung des Leistungsprinzips)

Unter den Grundsätzen nimmt § 3 ZGB eine gewisse Sonderstellung ein. Er enthält eine Funktionsbestimmung und ein Auslegungsprinzip. Bei § 3 Satz 2 ZGB handelt es sich dem Charakter nach um einen materiellen Auslegungsgrundsatz, weil das ökonomische Prinzip, das mit den Mitteln des Rechts gewährleistet und durchgesetzt werden soll, unmittelbar zur Bestimmung des Inhalts von Rechten und Pflichten heranzuziehen ist.

Dozent Dr. JOHANNES KLINKERT, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Regelung des sozialistischen und des persönlichen Eigentumsrechts im ZGB

Das Anliegen der Gesetzgebung, bei allen Regelungen des ZGB „den ihnen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Vorgang sichtbar zu machen, um so den gesellschaftsgestaltenden Charakter des sozialistischen Zivilrechts zum Ausdruck zu bringen“^{1/}, ist durchgängig verwirklicht worden. Das wird besonders deutlich an den Vorschriften über das sozialistische und das persönliche Eigentumsrecht.

Die Regelung des Eigentumsrechts bereits im Zweiten Teil des ZGB unterstreicht die grundsätzliche Bedeutung dieser Vorschriften für alle vom Zivilrecht erfaßten gesellschaftlichen Beziehungen.^{2/} Jedoch heißt das nicht, daß die Eigentumsverhältnisse ausschließlich im Zweiten Teil des ZGB normativ ausgestaltet sind. Das wäre streng genommen auch gar nicht möglich, weil die Eigentumsverhältnisse der konzentrierte Ausdruck aller gesellschaftlichen Verhältnisse sind.^{3/} Es ist deshalb richtig, den Zweiten Teil des ZGB auch unter diesem Gesichtspunkt als Grundlagenteil für das Gesetz in seiner Gesamtheit zu begreifen, weil in den übrigen Teilen des ZGB Probleme erfaßt werden, die einen direkten oder mittelbaren Bezug zur Ausgestaltung der Eigentumsrechtsverhältnisse haben, die, wie z. B. das Kaufrecht, Eigentumsrecht in Aktion sind.

In der Präambel des ZGB findet sich die Aussage, daß das gesamte Zivilrecht als Teil des einheitlichen sozialistischen Rechts darauf gerichtet ist, „die Persönlichkeit der Bürger zu entwickeln, das sozialistische Eigen-

Dieser Grundsatz, der das sozialistische Wesen des ZGB im Verhältnis zum BGB besonders deutlich hervorhebt, hat einen breiten Anwendungsbereich. Ein Schwerpunkt könnte die Bestimmung der Leistungspflichten der Betriebe gegenüber den Bürgern sein, vor allem unter Hinzuziehung der jeweiligen Preisvorschriften. Ansprüche auf Schaden- und Aufwendungsersatz, Ansprüche zum Schutz des persönlichen Eigentums, Interessenabwägungen bei Klagen wegen Eigenbedarfs des Vermieters nach § 122 und des Überlassers von Bodenflächen zur Erholung nach § 314 Abs. 4 sind — ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben — weitere Anwendungsfälle dieses materiellen Auslegungsprinzips.

Auch dort, wo die sozialistische Moral zur Bestimmung von Rechtsfolgen heranzuziehen ist, kommt diesem Prinzip Bedeutung zu. Die moralischen Anschauungen der Arbeiterklasse über die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums bejahen das Leistungsprinzip, das in zunehmendem Maße durch die kollektive und individuelle Nutzung gesellschaftlicher Fonds ergänzt wird, als das in der sozialistischen Gesellschaft gerechte Prinzip. Inwieweit z. B. ein Vertrag mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral vereinbar ist (§ 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), bei dem Leistung und Gegenleistung in krassem Mißverhältnis stehen, wird ohne Berücksichtigung der in § 3 Satz 2 ZGB genannten Kriterien nicht zu entscheiden sein.

Der hier unternommene Versuch, Inhalt und Wirkungsweise der normativ gefaßten Grundsätze im Rahmen bestimmter Gruppierungen zu verallgemeinern und zu differenzieren, soll beweisen, daß den Grundsätzen nicht nur eine allgemeine Orientierungsfunktion eigen ist, sondern daß ihnen eine weit darüber hinausgehende Bedeutung für die Verwirklichung unseres neuen, sozialistischen Zivilrechts zukommt. Hier sollte künftig ein Schwerpunkt der Forschung, der Rechtsverwirklichung und der Rechtspropaganda liegen.

tum zu mehren, verantwortungsvoll zu nutzen und vor Schaden zu bewahren sowie das persönliche Eigentum der Bürger zu schützen“. Diese Position ermöglicht es, die eigentumsrechtlichen Regelungen des ZGB von einer isolierten Betrachtungsweise freizuhalten, die sich im BGB in einer strikten Trennung von Schuldrecht und Eigentumsrecht ausdrückte. Folgerichtig unternimmt das ZGB auch nicht den Versuch, im Zweiten Teil alle Möglichkeiten der konkreten Ausgestaltung von Eigentumsrechtsverhältnissen zu erfassen; das hätte notwendigerweise zu einer für die Bürger unverständlichen, weil abstrakten Darstellung geführt. Entscheidend ist, daß das ZGB in seiner Gesamtheit die entsprechenden eigentumsrechtlichen Fragen behandelt. So sind z. B. wichtige Fragen des Eigentumsschutzes im Fünften Teil des ZGB erfaßt, weil dort die Rechtsfolgen rechtswidriger Angriffe auf die unterschiedlichen rechtlich geschützten Objekte, darunter das Eigentum, komplex geregelt sind und weil die allgemeinen Verhaltens- und Sorgfaltsanforderungen keine anderen sind als die, welche auch für die Ausgestaltung der eigentumsrechtlichen Beziehungen zu beachten sind.

Der Zweite Teil des ZGB enthält folglich Vorschriften, die

1. für das ZGB und seine verschiedenen Teile grundlegende Bedeutung haben,
2. wegen ihres zwingenden Charakters von der weitgehend dispositiven Ausgestaltung der übrigen Teile des ZGB abgehoben werden müssen,
3. die Rechtsstellung der Bürger und Betriebe unter dem besonderen Aspekt ihrer Rolle als Subjekt von Eigentumsrechtsverhältnissen erfassen,
4. die „bestimmende Rolle, die den Eigentumsverhältnissen bei der Entwicklung der sozialistischen Gesell-

^{1/} G.-A. Lübchen, „Aufbau und Gliederung des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs“, NJ 1974 S. 668 ff. (669).

^{2/} Vgl. J. Klinkert, „Die Bedeutung des ZGB-Entwurfs für grundsätzliche Positionen des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1973 S. 110 ff. (S. 113).

^{3/} Vgl. K. Marx, Brief an Annenkov vom 28. Dezember 1846, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 27, Berlin 1963, S. 451 ff.